

## Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung durch Lieferanten

zwischen

nachstehend "Lieferant" genannt

und

Vertreten durch:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

### Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Datenaustausch
4. Informationspflichten des Lieferanten
5. Stellvertretung des Lieferanten
6. Preise, Rechnungsstellung
7. Steuern
8. Übertragung des Vertrages
9. Änderungen
10. Vertragsdauer
11. Kündigung
12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

**Anhang 1:** Reglement der Elektrizitätsversorgung über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (1989)

**Anhang 2:** Preisblätter

## 1. Vertragsgegenstand

Gemäss schweizerischem Netznutzungsmodell ist für die Bezahlung des Netznutzungsentgeltes der Ort massgebend, an welchem die Entnahme der Elektrizität aus dem Netz erfolgt ( Ausspeisemodell ). Demzufolge ist der Endverbraucher Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

Der Lieferant bietet seinen Endverbrauchern im Netzgebiet des Netzbetreibers Verträge an, die neben der Lieferung von Elektrizität auch das Inkasso des Netznutzungsentgeltes und dessen Weiterleitung an den Netzbetreiber enthalten.

Mit dem vorliegenden Rahmenvertrag erhält der Lieferant das Recht, im Namen und auf Rechnung seiner Endverbraucher die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und die damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen für den Elektrizitätstransport zu den Anlagen seiner Endverbraucher gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

## 2. Vertragsgrundlagen

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur des Netzbetreibers sowie die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. [www.strom.ch](http://www.strom.ch));
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

## 3. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Die Modalitäten und die Formate der Datenübertragung sind nach den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) im SDAT CH (standardisierten Datenaustausch) vorgesehenen Umsetzungsvorschriften vorzunehmen.

#### **4. Informationspflichten des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich, den Netzbetreiber hinsichtlich jedes Endkunden über folgende Tatsachen und Abreden zu informieren:

- Der Lieferant gibt dem Netzbetreiber bekannt, zu welchen Bedingungen und Fristen der Energieliefervertrag mit dem Endverbraucher beendet werden kann;
- Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber umgehend mit, falls der Endverbraucher Rechnungen betreffend die Lieferung von Elektrizität und/oder des Netznutzungsentgelts ausstehen hat. In diesem Fall entscheiden der Lieferant und der Netzbetreiber gemeinsam über das weitere Vorgehen gegenüber dem Endverbraucher [siehe vorgesehene Massnahmen im Netznutzungs- und Energieliefervertrag].
- Der Lieferant informiert den Netzbetreiber spätestens 10 Tage im Voraus über beabsichtigte Lieferstopps, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Endverbraucher eine Rückführung in den Lieferkreis des Netzbetreibers beantragt.

#### **5. Stellvertretung durch den Lieferanten**

Ist die Beschaffung der Netznutzung für den Endverbraucher Inhalt der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen Endverbrauchern, tritt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber als direkter Stellvertreter seiner jeweiligen Endverbraucher auf. Vertragsparteien des Netznutzungsvertrages sind somit ausschliesslich die Endverbraucher des Lieferanten und der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber stellt für die Netznutzung dem Endverbraucher per Adresse des Lieferanten Rechnung.

Betreffend Inhalt des Netznutzungsvertrages wird auf Anhang 1 verwiesen.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Aufzählung verkehren der Netzbetreiber und der Lieferant ausschliesslich unter Ausschluss der Endverbraucher unter sich. Für die nachfolgenden Beziehungen tritt der Netzbetreiber direkt mit dem jeweiligen Endverbraucher des Lieferanten in Kontakt:

- für Ablesungen der Messung/Zählung;
- für Avisierung von Stromunterbrüchen;
- bei Störungsbehebungen;
- bei allen technischen Belangen, insbesondere bei Änderungen der Bezugsleistung und bei unzulässigen Netzurückwirkungen.

Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber jede Änderung der von ihm vertretenen Endverbraucher spätestens 30 Tage im Voraus.

Mit dieser Meldung bestätigt der Lieferant dem Netzbetreiber:

- dass ein gültiger Vertrag mit seinem Endverbraucher über die Lieferung von Elektrizität und über die Netznutzung vorliegt;
- dass er seine Endverbraucher über den Inhalt des Netznutzungsvertrages informiert hat, insbesondere darüber, dass bei Wegfall der Elektrizitätslieferung durch den gewählten Lieferanten, der Netzbetreiber automatisch die Lieferung von Elektrizität an den Endverbraucher übernimmt und ihm hierfür einen zuschlagspflichtigen Elektrizitätspreis in Rechnung stellt;
- dass der Lieferant von seinem Endverbraucher bevollmächtigt ist, die Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag stellvertretend für den Kunden in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen;
- dass der Lieferant im Namen und auf Rechnung des Endverbrauchers für das ganze Netznutzungsentgelt am Ausspeisepunkt aufkommt, ungeachtet der Möglichkeit, dass allenfalls Teillieferungen (z. B. Fahrplanlieferungen) von weiteren Lieferanten erfolgen (Unmöglichkeit der Aufteilung der Netznutzungsentanschädigung auf einzelne Teillieferungen);
- dass eine schriftliche Erklärung des Endverbrauchers des Lieferanten vorliegt, wonach mit dem Tage des Wegfalls der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Endverbraucher die Stellvertretung dahin fällt.

## **6. Preise, Rechnungsstellung**

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (vgl. Anhang 2). Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Lieferant wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet.

Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

## **7. Steuern und Abgaben**

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

## **8. Übertragung des Vertrages**

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

## **9. Änderungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

## **10. Vertragsdauer**

Der Vertrag entfaltet seine Wirkung ab Aufnahme der Elektrizitätslieferung durch den Lieferanten an einen ersten Kunden und damit mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Lieferanten. Er dauert unter Vorbehalt von Ziffer 10 bis zum Wegfall der letzten Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen Endverbrauchern.

## **11. Kündigung**

Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist durch den Lieferanten kündbar. Begleitet der Lieferant Forderungen des Netzbetreibers nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist der Netzbetreiber berechtigt, nach einmaliger Mahnung und Androhung der Kündigung den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Endverbraucher über den Wegfall der Stellvertretung des Lieferanten.

## **12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

\*\*\*\*\*

Der Vertrag inklusive seiner Anhänge wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein gegengezeichnetes Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort / Datum

Ort / Datum

## **12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

\*\*\*\*\*

Der Vertrag inklusive seiner Anhänge wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein gegengezeichnetes Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort / Datum

Ort / Datum